Abteilungsordnung
Abteilung Trampolin
TSG 1885 Wiesloch e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung der TSG 1885 Wiesloch e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung Trampolin ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins.

§ 3 Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

(2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Satzung und der Beitragsordnung der TSG Wiesloch.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und die Abteilungsleitung.

§ 5 Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung gliedert sich wie folgt:

- Leitender Abteilungsleiter
- Abteilungsleiter Trainingsbetrieb
- Abteilungsleiter Wettkampfwesen
- bis zu 3 Beisitzer

(2) Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Abteilungsleiter werden gemäß der Vereinssatzung auf 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Die Beisitzer werden ebenfalls auf 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung dürfen die restlichen Abteilungsleitungsmitglieder die frei gewordene Position bis zum Ende der Wahlperiode besetzen. Auch ist eine vorgezogene Neuwahl möglich.

(5) Eine Person darf mehrere, jedoch nicht alle, Positionen in der Abteilungsleitung innehaben. Jede Person in der Abteilungsleitung hat eine Stimme in Abteilungsleitungsabstimmungen, unabhängig von der Anzahl der Positionen, die das Abteilungsleitungsmitglied innehat. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Abteilungsleitungsmitglieder ihre Stimme abgeben. Falls die Abteilungsleitung aus lediglich zwei Personen besteht, gilt die 50%-Regelung nicht. In diesem Fall muss jeder Beschluss einstimmig sein.

(6) Die Abteilungsleitung kann Abstimmungen ohne Abteilungsleitungssitzung mündlich, schriftlich oder elektronisch schriftlich durchführen. Falls die Abteilungsleitung eine Abteilungsleitungssitzung abhält, muss ein Protokoll erstellt werden, welches zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern der Abteilungsleitung zugänglich gemacht werden muss und durch einen der Abteilungsleiter verwahrt wird.

§ 6 Abteilungsversammlung

(1) Das Wahl- und Stimmrecht in der Abteilungsversammlung orientiert sich an dem in der Mitgliederversammlung, welches in der Satzung geregelt ist. Alle Abteilungsmitglieder haben eine Stimme, wobei das Stimmrecht derjenigen unter 16 Jahren durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt wird. Zur Abteilungsleitung können nur Abteilungsmitglieder ab 18 Jahren oder gesetzliche Vertreter von Abteilungsmitgliedern gewählt werden.

(2) Mindestens einmal jährlich muss eine Abteilungsversammlung abgehalten werden. Einer der Abteilungsleiter lädt alle Abteilungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter rechtzeitig vor dem Termin der Abteilungsversammlung schriftlich oder elektronisch schriftlich zu dieser ein. Außerdem leitet einer der Abteilungsleiter die Einladung zur Abteilungsversammlung an den Gesamtvorstand des Vereins weiter, der ggf. ein Mitglied in beratender Funktion zur Abteilungsversammlung entsendet.

(3) Die Abteilungsversammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

(4) Die Tagesordnung der Abteilungsversammlung wird von den Abteilungsleitern erstellt und muss rechtzeitig vor dem Termin der Abteilungsversammlung allen Abteilungsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern sowie dem Gesamtvorstand des Vereins zugänglich gemacht werden. Anträge bzgl. Änderungen der und Ergänzungen zur Tagesordnung sind vor der Abteilungsversammlung schriftlich oder elektronisch schriftlich an einen der Abteilungsleiter zu stellen.

(5) Bei jeder Abteilungsversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, welches zeitnah nach der Versammlung allen Abteilungsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern sowie dem Gesamtvorstand des Vereins zugänglich gemacht werden muss und durch einen der Abteilungsleiter verwahrt wird.

(6) Die Abteilung Trampolin darf laut Vereinssatzung Abteilungsbeiträge erheben, welche in die Beitragsordnung der TSG Wiesloch aufgenommen werden. Die Abteilungsleitung hat der Abteilungsversammlung einen Vorschlag über die Höhe der Abteilungsbeiträge zu machen. Die Abteilungsversammlung muss die Abteilungsbeiträge beschließen. Die beschlossenen

Abteilungsbeiträge gelten für das Folgejahr und ggf. darüber hinaus, denn sie bleiben in ihrer Höhe so lange unverändert, bis es zu einer neuen Abstimmung durch die Abteilungsversammlung kommt.

§ 7 Mitgliederverwaltung und Abteilungsbeiträge

(1) Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilungsleitung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

(2) Die Abteilung Trampolin verlangt Abteilungsbeiträge von allen aktiven Abteilungsmitgliedern. Weiteres zur Beschlussfassung der Abteilungsbeiträge regelt § 6 Abs. 6 dieser Abteilungsordnung. Die Höhe der Vereins- und Abteilungsbeiträge sind der aktuell gültigen Fassung der Beitragsordnung der TSG Wiesloch zu entnehmen.

§ 8 Finanzen

(1) Die TSG Wiesloch hat eine vereinsübergreifend geregelte Übungsleiter- und Helfervergütung. Die Abteilung Trampolin ist berechtigt, ihren Übungsleitern und Helfern eine Vergütung zukommen zu lassen, die über die Vereinsvergütung hinausgeht. Diese Mehrvergütung kann über die Abteilungsbeiträge finanziert werden. Die Höhe der Übungsleiter- und Helfervergütung beschließt die Abteilungsleitung. Die Übungsleiter und Helfer legen der Geschäftsstelle des Vereins und einem der Abteilungsleiter jeweils zum Quartalsende einen Stundenzettel vor. Die Geschäftsstelle zahlt auf Grundlage des Stundenzettels die vereinsübergreifende reguläre Vergütung aus und einer der Abteilungsleiter zahlt die ggf. beschlossene Mehrvergütung.

(2) Alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß der aktuell gültigen Fassung der Vereinssatzung vorzuweisen.

(3) Ausgaben für die Abteilung müssen über einer Höhe von 50€ von der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Ausgaben für die Abteilung bis zu einer Höhe von 50€ müssen von einem der Abteilungsleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch schriftlich genehmigt werden.

(4) Kampfrichter erhalten für einen Kampfrichtereinsatz, der mindestens 4 Stunden dauert, eine Vergütung in Höhe von 20€ pro Wettkampftag von der Abteilung. Dauert der Kampfrichtereinsatz weniger als 4 Stunden, liegt die Kampfrichtervergütung im Ermessen der Abteilungsleitung.

(5) Zur Teilnahme an Wettkämpfen können bei der Abteilung – je nach Verfügbarkeit – Turnanzüge ausgeliehen werden. Diese sind ohne Beschädigungen und Verschmutzungen zeitnah zurückzugeben. Bei Beschädigungen und Verschmutzungen oder Verlust wird eine Gebühr von bis zu 100€ je Turnanzug fällig. Die Gebühr liegt im Ermessen der Abteilungsleitung und orientiert sich am Grad der Beschädigungen und Verschmutzungen bzw. dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.

§ 10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung und Ordnungen des Vereins.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 28.06.2023 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins, in Kraft.